

Gesetzmässigkeitsprinzip im Abgaberecht

Das *Äquivalenzprinzip* konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip im Gebührenrecht. Danach darf eine Verwaltungsgebühr zum objektiven Wert der Leistung nicht in ein offensichtliches Missverhältnis geraten und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen⁷⁶. Die Höhe der Gebühr darf die Inanspruchnahme gewisser Verwaltungsleistungen nicht verunmöglichen oder übermässig erschweren. Beispielsweise verstösst eine Gebühr von Fr. 2000.– für eine Treuhänderbewilligung gegen das Äquivalenzprinzip, auch wenn die Bewilligung von der Regierung erteilt wird⁷⁷.

Nach dem *Kostendeckungsprinzip* soll der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des Gemeinwesens für den betreffenden Verwaltungszweig oder die betreffende Einrichtung nicht übersteigen⁷⁸. Anders als das Äquivalenzprinzip gilt das Kostendeckungsprinzip aber nicht für alle Gebühren. Es darf nicht für eine pauschalisierende Gebührenfestsetzung herangezogen werden, wenn eine Berechnung nach Aufwand vorgeschrieben ist⁷⁹. Vielmehr ist dann eine Gebühr nach Zeitaufwand und Auslagen festzusetzen. Bei Benützungsgebühren, die einen Mehrertrag über die Aufwendungen des Gemeinwesens hinaus ergeben sollen, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht; freilich ist dann das Erfordernis der formellgesetzlichen Grundlage vollumfänglich zu erfüllen.

Bei Gebühren, die einen *stark technischen Charakter* aufweisen oder *rasch wechselnden Verhältnissen* unterworfen sind, kann auf das Erfordernis einer formellgesetzlichen Grundlage verzichtet werden, da sich der Betroffene hinsichtlich solcher Gebühren jederzeit auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip berufen kann⁸⁰.

Im Hinblick auf diese Verwaltungsgebühren ist es nicht erforderlich, dass das formelle Gesetz jeweils exakt eine Gebühr für alle Verwaltungshandlungen festschreibt. Das Gesetz vom 1. Juni 1922 betreffend

⁷⁶ Vgl. StGH 1986/9, Urteil vom 5.5.1987, LES 1987, S. 145 (147); VBI 1996/5, Entscheidung vom 3.4.1996, LES 1996, S. 142 (144); BGE 118 Ib 352 m.H.

⁷⁷ Vgl. StGH 1986/9, Urteil vom 5.5.1987, LES 1987, S. 145 (147); vgl. ferner StGH 1990/11, Urteil vom 22.11.1990, LES 1991, S. 28 (29).

⁷⁸ Vgl. StGH 1986/9, Urteil vom 5.5.1987, LES 1987, S. 145 (147); vgl. ferner StGH 1990/11, Urteil vom 22.11.1990, LES 1991, S. 28 (29).

⁷⁹ Vgl. VBI 1996/5, Entscheidung vom 3.4.1996, LES 1996, S. 142 (143) zu Gebühren für Aufzugskontrollen gemäss Art. 35 Abs. 1 der Bauverordnung vom 30.3.1993, LR 701.01, LGBl. 1993/62.

⁸⁰ So die bundesgerichtliche Rechtsprechung z.B. in BGE 112 Ia 44, die in diesem Punkt auf die liechtensteinische Verwaltungsrechtsordnung übertragen werden kann.